

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Die Stadtverwaltung Neuwied als Meldebehörde weist darauf hin, dass nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) (BGBl. I 2013, S. 1084) in der jeweils gültigen Fassung, den Betroffenen das Recht zusteht, der Weitergabe von Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann für die Ziffern 1-5 ohne Begründung ausgeübt werden.
Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

1. Für die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Das Widerspruchsrecht gilt für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)
2. Für die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Antragsberechtigt sind Familienmitglieder (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, wie der Meldepflichtige.
(§ 42 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 BMG)
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.
3. Für die Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene.
(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
4. Für die Datenübermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.
(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
5. Für die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.
(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BGM)
6. Für Melderegisterauskünfte an Private, wenn hierdurch den Betroffenen oder einer anderen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interesse erwachsen kann. Ein ähnlich schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugtem Nachstellen. Diese Auskunftssperre kann nur eingetragen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die die Annahme rechtfertigen, das schutzwürdige Interesse der Betroffenen einer Offenbarung der Daten entgegen stehen. Für diesen Antrag ist deshalb eine nachvollziehbare Begründung erforderlich. (§ 51 BMG)
Melderegisterauskünfte an Private für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nicht zulässig.

Weitere Informationen zu der Veröffentlichung können Sie beim Bürgerbüro der Stadt Neuwied (Engenser Landstraße 17, 56564 Neuwied) telefonisch unter der Rufnummer: 02631/802-777 oder persönlich, nach Terminvereinbarung, erhalten.

Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Neuwied - Bürgerbüro (www.neuwied.de).

Gez.

(Einig)

- Oberbürgermeister -